

halten werden könne. Da die Bank in Speculationen sich nicht einlassen dürfe, so trete sie bei dem Mangel eines unverzinslichen Capitals in die Kategorie eines gewöhnlichen Wechselcomptoirs. Nach Beschaffung eines angemessenen Papiergeldes würden sich fremde Capitale nicht zur Bank drängen, und desto niedriger müßte sich der Disconto für bankfähige Papiere stellen. Durch kleine Zettel allein könne der Zweck der Bank erreicht werden.

ad 4.

Eine Zweigbank, welche Noten unter 20 Thlr. Nennwerth nicht ausgeben dürfe, könne noch viel weniger gedeihen. Die Industrie bedürfe möglichst theilbarer Circulationsmittel, alle anderen seien für ihren hauptsächlichsten Verkehr unbrauchbar. In die Zweigbank werden noch schneller die Noten zu 20 Thlr. zurückkehren, als dies im Rayon der Hauptbank geschähe, eben weil man durch die Einwechslung das benöthigte theilbare Medium erlangen könne. Ein Papiergeld, das an sich ein so wenig brauchbares Circulationsmittel sei, werde außerhalb des Rayons der Hauptbank sich schwerlich al pari erhalten, unbeschadet des Vertrauens zu dem Credit der Bank. Sollte nun noch der chemnitzer Zweigbank zur Pflicht gemacht werden, sofort die Banknoten einzulösen, so sei stets eine große Cassa nöthig, wodurch die Bankgesellschaft durch Errichtung von Zweigbanken größere Spesen, ohne Aussicht, das zu ihrer Unterstützung nothwendige unzinssbare Betriebscapital vermehren zu können, habe. Die Bank werde niemals allgemeine Wirksamkeit für das ganze Land gewinnen, weil die Mängel in der Organisation der Anstalt als Zettelbank dem Gedeihen von Zweigbanken gerade entgegenstehe.

Ihr Gesuch gehe daher dahin:

es möge die Ständeversammlung bei der hohen Staatsregierung sich verwenden, daß der leipziger Bank die Emission von Noten unter 20 Thlr. bis zu 5 Thlr. und 1 Thlr. herab gestattet werde.

Der hier angeregte Gegenstand ist bei den früheren Landtagen schon zur Berathung gekommen, hat aber für die Petenten bei der bestimmten Erklärung der hohen Staatsregierung, auf diese Anträge nicht einzugehen, ein günstiges Resultat nicht gehabt. Nach der von der hohen Staatsregierung bei der diesfalligen Verhandlung in der ersten hohen Kammer abgegebenen Erklärung,

vergl. Mittheil. I. Kammer Seite 925,

hat sich deren Ansicht keineswegs geändert, es ist vielmehr diese Ansicht zu einer noch größeren Ueberzeugung geworden. Die unterzeichnete Deputation kann der hohen Staatsregierung aber nur beitreten.

Wenn es außer allem Zweifel liegt, daß das Recht, Papiergeld auszugeben, allein Prærogative des Staates ist, so hat derselbe durch die nach §. 38 der Statuten der leipziger Bank gegebenen Concession, Noten jedoch nicht unter 20 Thlr. auszugeben, einen schlagenden Beweis, wie ihm daran gelegen sei, den Hauptzweck des Instituts, den Geldverkehr im Innern zu beleben und die Industrie zu unterstützen, geliefert. Die Staatsregierung hat bereits durch die ertheilte Concession der Bank die Möglichkeit gegeben, den Großverkehr, für den sie doch allein bestimmt ist, zu beleben, sie kann und wird dieselbe niemals zurücknehmen, ist aber in ihrem vollen Rechte, wenn sie den Wünschen der Actionnaire auf Ausdehnung der Concession, die sich in der am 5. April 1842 gehaltenen Generalconferenz wiederholt ausgesprochen hat, widerspricht. Ein beschränktes Recht hat noch nicht ein ausgedehnteres Recht in seinen Consequenzen. Ist der Eisenbahnscheine gedacht worden, so hat man wohl übersehen, daß dem Unternehmen der leipzig-dresdner Eisenbahn von Seiten des Staates bei weitem

nicht die Begünstigungen zu Theil geworden sind, als ein solches Nationalunternehmen verlangen konnte. Wenigstens sind die Concessionen der leipziger Bank ausgedehnter, als die der Eisenbahn, und doch erhält der Staat von letzterer eine Entschädigung für den verminderten Postverkehr.

Uebrigens sind gegen die Eisenbahnscheine mehrfache Bedenken laut geworden, und es kann die Erklärung des hohen Ministerii, wenn sie bereit sei, vorkommenden Falls mit der Compagnie ein billiges Abkommen zu treffen, schon die Bedenklichkeit dieser Concession herausstellen.

Glauben die Petenten, daß durch die ihnen zu ertheilende Erlaubniß, statt der Zwanzigthalerscheine kleine Appoints von 5 Thlr. bis 1 Thlr. herab emittiren zu können, das fremde Papiergeld verdrängt werde, so kann die Deputation diese Hoffnung nicht theilen. Bei dem lebhaften Verkehr, in dem Sachsen mit dem großen Nachbarstaat steht, wird sich das Eindringen des fremden Papiergeldes niemals vermeiden lassen. Die Erfahrung lehrt auch, daß der größte Theil des preussischen Papiergeldes, das in Sachsen circulirt, in größern Appoints von 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr. besteht, also nur zur Erleichterung des Großhandels dient. Das preussische Papiergeld als Circulationsmittel im Kleinverkehr fand früher in Sachsen wegen seines bessern Stoffes und seiner bequemern Form gegen die alten sächsischen Cassenbilletts vielen Anklang, die bessere Ausstattung der neuen sächsischen Cassenbilletts wird auch ganz gewiß die Circulation dieses Papiergeldes im Kleinhandel vermehren und die preussischen Anweisungen mehr entbehrlich machen. Sollte jedoch wirklich ein fühlbarer Mangel an sächsischem Papiergeld, den die Staatsregierung in der von den Petenten angenommenen Maße nicht zugesteht, vorhanden sein, so würde allein der Staat das Recht und die Pflicht haben, diesem Uebelstande abzuhelpen. Durch die Erfüllung der von den Petenten gethanen Wünsche wird aber Nichts geholfen, da sich ja dadurch die Summe des Papiergeldes nicht erhöht, sondern nur die vorhandenen Banknoten zu 20 Thlr. in kleinere umgewandelt werden sollen.

Es wird von den Petenten ein großer Werth darauf gelegt, daß die Zweigbank in Chemnitz ohne die Erweiterung der leipziger Bank nicht errichtet werden könne. Die Deputation kann nicht zugeben, daß der Mangel einer solchen Concession der Gründung einer Bank, sollte ein Bedürfniß dazu wirklich vorhanden sein, entgegentrete. Das ersprießliche Gedeihen der leipziger Bank und der hohe Stand ihrer Actien beweisen zur Genüge, daß ein solches Institut, sobald es nöthig ist und gut verwaltet wird, auch ohne die Erlaubniß, kleine Appoints auszugeben, mit glücklichem Erfolg für Actionnaire und Handel bestehen kann. Es muß also, wenn sich wirklich bei Errichtung einer Zweigbank in Chemnitz Schwierigkeiten herausstellen, der Grund dazu anderwärts zu suchen sein. Die hohe Staatsregierung hat wenigstens bei den Verhandlungen in der ersten hohen Kammer,

vgl. Mittheil. der I. Kammer S. 927,

erklärt, daß nach den Acten das Zustandekommen einer Zweigbank in Chemnitz von Gewährung der kleinen Appoints nicht abhängig sei.

Die Petenten aus Chemnitz führen noch an, daß die Emittirung kleiner Bankzettel, die sich in vielen Händen befänden, nicht so leicht die Bank durch den momentanen Zudrang ihrer Noten zur Einwechslung in Verlegenheit bringen könnte.

Auch diese Ansicht kann die Deputation nicht theilen, da überhaupt jede Bank sich hüten muß, mehr Noten in Circulation zu setzen, als die Verkehrsverhältnisse erfordern, in einem solchen